

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 119/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hugo R [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tinnenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, von der Hühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 12. Januar 1971 beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. med. Welfert vom 21. November 1968 fest, daß der Kläger, der 1923 von einem Pferdefuhrwerk gestürzt und unter die Räder gerieten war, mehrere

1. an Aufbruchveränderung im Sinne einer Spandylitis

deformans an der gesamten Wirbelsäule und an einer geringfügigen Arthrosis der linken Schulter- und Schulterblattgelenke,

KS

- 3 -

2. an einem alten Stenoh- und Spetschbruch des zweiten und dritten Lendenwirbelkörpers leide.

Es hält die zuerst genannten Krankheitserscheinungen, die bei zunehmendem Alter als Verschleißfolge auftreten, schon wegen ihrer Art als verfolgungsunabhängig. Es nimmt weiter an, daß die Mißhandlungen, Schläge und Fußtritte durch SA-Leute im Mai 1953, durch einen Pförtner im Jahre 1979 und einen Gestapo-Besitzer 1940 die Frakturen der Lendenwirbel aus den Gründen des Gutachtens des Privatdozenten Dr. Hartmann und des Oberarztes Dr. Weber vom 8. Februar 1962 wahrscheinlich nicht verursacht und auch nicht verschlimmert haben. Diese dem Tatrichter vorbehalten Würdigung trägt das Urteil. Selbst wenn sie von einer ungenügenden Klärung der medizinischen Fragen beeinflusst wäre, könnte dieser Verfahrensfehler die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RsW 1967, 281 Nr. 53; 451 Nr. 42 und Beschluß vom 9. Juni 1970 - IX 22 109/70 -).

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 24. September 1970 - IX 22 21/68 -) hat das Berufungsgericht den § 20 Abs. 2 StGB seiner Entscheidung nicht zugrundegelegt. Seine Anwendung setzt die Feststellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 StGB voraus, daß während des in § 15 Abs. 2 StGB bezeichneten Zeitraums Beschwerden oder Symptome des Körperleidens aufgetreten sind, für den Entschädigung verlangt wird. Hier konnte das Berufungsgericht aber gerade nicht feststellen, daß während der Verhaftung des Klägers aufgrund der Mißhandlungen oder binnen acht Monaten da-



Index